

(4) Die zum Wildvogelfang Berechtigten haben für jeden von ihnen gefangenen Vogel einen Wildvogelursprungsschein auszufüllen. Dieser ist bei Eigentumswechsel dem Erwerber auszuhändigen.

(5) Die Wildvogelursprungsscheine werden den zum Wildvogelfang Berechtigten zusammen mit der Fang-erlaubnis vom zuständigen Rat de's Bezirkes ausgegeben.

(6) Der Handel mit Wildvögeln ist nur über zoologische Handlungen in der Zeit vom 15. September bis 31. März eines jeden Jahres gestattet.

(7) Der Rat des Kreises ist zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder unzumutbarer Belästigungen berechtigt, die Bekämpfung folgender geschützter Vögel zeitlich begrenzt zu gestatten:

Grünfink	(Chloris chloris)
Star	(Sturnus vulgaris)
Amsel	(Turdus merula)
Dohle	(Coleus monedula)
Türken taube	(Streptopelia decaocto)
Saatkrähe	(Corvus frugilegus) auch in Kolonien.

(8) Der Rat des Bezirkes ist nach Konsultation mit dem Institut für Landesforschung und Naturschutz der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin berechtigt, das Sammeln von und den Handel mit Eiern der in Kolonien brütenden

Lachmöwen	(Larus ridibundus)
Sturmmöwen und Silbermöwen	(Larus canus) (Larus argentatus)

befristet bis 10. Mai eines jeden Jahres zu genehmigen.

(9) Von den im § 2 genannten geschützten Tieren dürfen folgende Arten in einzelnen Exemplaren für die eigene Haltung gefangen und angeeignet werden:

Zauneidechse	(Lacerta agilis)
Bergeidechse	(Lacerta vivipara)
Blindschleiche	(Anguis fragilis)
Ringelnatter	(Natrix natrix)
Kröten	(Gattung Bufo)
Unken	(Gattung Bombina)
Kammolch	(Triturus cristatus)
Teichmolch	(Triturus vulgaris)
Bergmolch	(Triturus alpestris).

(10) Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, außerhalb von Naturschutzgebieten das Sammeln von und den Handel mit Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) in der Größe von mindestens 30 mm Durchmesser in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres zu genehmigen. Nach jeder Sammelaktion ist das besammelte Gebiet mindestens 3 Jahre von weiteren Sammlungen auszuschließen.

§5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1970

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

4

Anordnung zum Lehrjahresauftrag 1970/71 vom 22. Juli 1970

Zur Unterstützung der Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Lehrjahresauftrages

„An der Seite der Genossen — vollbringt hohe Leistungen zu Ehren der Deutschen Demokratischen Republik!“

wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

• §1

(1) Der Lehrjahresauftrag an alle Lehrlinge ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für die Leiter der Betriebe, Korporate, Einrichtungen, Staats- und Wirtschaftsorgane und für die Vorstände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der anderen sozialistischen Genossenschaften — nachfolgend Leiter und Vorstände genannt — bei der Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung im Lehrjahr 1970/71.

(2) Die Leiter und Vorstände haben zu gewährleisten, daß in Durchführung des Beschlusses des Staates der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1970 über die weiteren Aufgaben bei der Verwirklichung der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“ (GBI. I S. 99) der Lehrjahresauftrag im Leitungskollektiv des Betriebes bzw. der Genossenschaft gemeinsam mit der Leitung bzw. dem Aktiv der FDJ, der Gewerkschaftsleitung und den anderen gesellschaftlichen Kräften ausgewertet wird und die erforderlichen Maßnahmen in den betrieblichen Plänen und Wettbewerbskonzeptionen kontrollfähig festgelegt werden.

(3) Die Leiter und Vorstände haben zu sichern, daß der Lehrjahresauftrag allen Lehrlingen erläutert wird und den Lehrlingen zu seiner Verwirklichung solche Aufgaben übertragen werden, die zugleich ihre aktive Teilnahme an der Planung und Leitung betrieblicher Prozesse sowie an der Lösung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Produktions- und Reproduktionsprozesses ermöglichen.

(4) Die regelmäßigen Aussprachen und Beratungen der Leiter der Betriebe und Genossenschaften mit den Lehrlingen zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Lehrjahresauftrages sind für die Klärung politisch-ideologischer Grund- und Tagesfragen, für die Erläuterung der politisch-ökonomischen und geistig-kulturellen Aufgaben sowie der perspektivischen Entwicklung des Betriebes bzw. der Genossenschaft und der sich daraus ergebenden persönlichen Perspektive und gesellschaftlichen Verpflichtung der Lehrlinge als Nachwuchs der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern zu nutzen.

§2

(1) Die Leiter und Vorstände haben zu sichern, daß den Lehrbeauftragten bzw. Lehrfacharbeitern, den Betriebs- und Arbeitskollektiven, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, die sich aus dem Lehrjahresauftrag ergebenden Aufgaben erläutert werden und mit ihnen beraten und festgelegt wird, wie sie die Lehrlinge bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützen.